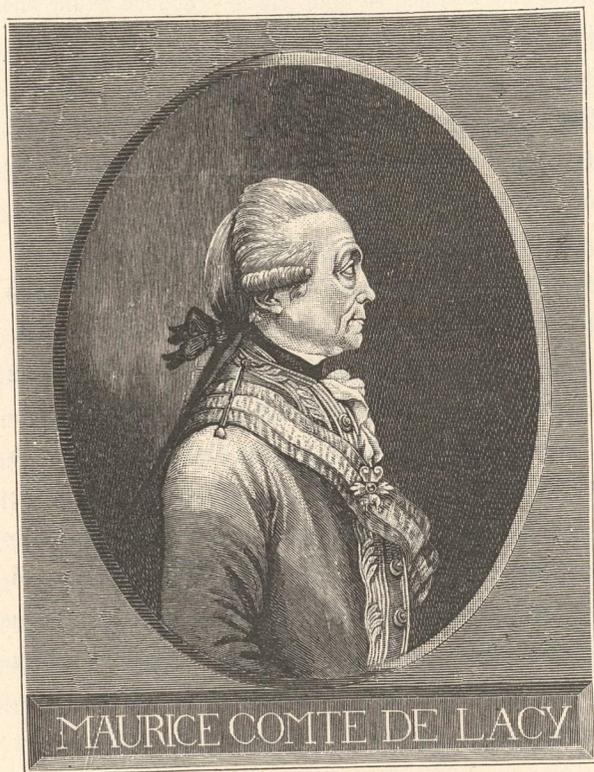


Ganz bedeutungslos ist aber die Mitregentschaft Josefs II. keineswegs geblieben. Wenigstens auf den ihm übertragenen Gebieten entfaltete Josef eine rastlose Thätigkeit. Nicht nur in mannigfachen Einschränkungen des Hofhaltes, sondern noch mehr in wichtigen Maßregeln auf dem Gebiete des Kriegswesens und der Finanzen kündigte sich der Einfluß des Mitregenten an. Dem trostlosen Zustande der Finanzen — eine Folge des siebenjährigen Krieges — gegenüber faßte Josef den hochherzigen Entschluß, das große Privat-



Feldmarschall Graf Moriz von Lacy.

vermögen, das er von seinem Vater geerbt, dem Staate zur Reducirung der öffentlichen Schuld zu überlassen. Unterstützt von seinem Lehrmeister und Liebling, dem Feldmarschall Lacy, schritt Josef an eine Armeeorganisation, deren Vorzug darin bestand, daß sie zugleich ansehnliche Ersparungen und bessere Bewaffnung und Bekleidung der Truppen erzielte. Aber auch in manchen anderen Fragen der inneren und äußeren Politik war es doch wieder gerade Josefs gewichtige Stimme, welche den Ausschlag gab, so daß die Jahre seiner Mitregentschaft als die Übergangsperiode von dem thesesianischen System zum Josefinismus zu bezeichnen sind. Es war dies unso-

mehr der Fall, als sich der angesehenste Rathgeber der Krone, Fürst Kaunitz, nicht selten auf die Seite des jungen Kaisers schlug.

Zwar hatte es anfangs den Anschein, als ob auch Josef und der Staatskanzler nicht zu einander passen würden. Jedenfalls darf man das merkwürdige Entlassungsgesuch des letzteren (1766) wohl eher mit den durch Josefs Eintritt in die Geschäfte veränderten Verhältnissen als mit dem conventionellen Vorwande erschütterter Gesundheit in Verbindung bringen. Aber so wie es häufig geschieht, daß zwei sehr verschieden angelegte Menschen sich dauernd zu verständigen vermögen, sobald nur ihre Eigenschaften sich ergänzen und das Zugeständniß wechselseitigen Gewährs auf dem Bewußtsein geistiger Ebenbürtigkeit